

REGIONALPLAN

REGION NÜRNBERG (7)

20. Änderung

- Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013
- Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
- Änderung Teilkapitel Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (bisher: B I 1.3.1, künftig: 7.1.3.1)
- Änderung Teilkapitel Regionale Grünzüge (bisher: B I 2.1, künftig: 7.1.3.2)
- Neuaufnahme Teilkapitel Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470)

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 20. Änderung sowohl inhaltlich, als auch strukturell weiter aktualisiert und angepasst.

2.1 Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013

Mit der redaktionellen Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) wird die Gliederung des Regionalplans in einem ersten Schritt und als Grundlage für künftige inhaltliche Fortschreibungen an die Gliederung des LEP 2013 angepasst. Hiermit ist **keine inhaltliche Änderung** der Ziele und Grundsätze bzw. der dazugehörigen Begründungstexte verbunden. Es ändert sich lediglich die Gliederung der einzelnen (Teil-)kapitel, die inhaltlich ihre jeweiligen Planungsstände beibehalten. Es erfolgt zudem eine Aktualisierung von Verweisen auf andere Kapitel innerhalb des Regionalplans, um diese ebenfalls an die überarbeitete Gliederung des Regionalplans anzugleichen. **Inhaltlich** bleiben diese Bereiche **unverändert**. Hinweise auf Kapitel, die im Rahmen dieser Fortschreibung gestrichen werden (vgl. Kapitel 2.2), sowie Verweise auf Kapitel, die bedingt durch frühere Fortschreibungen nun inhaltlich ins Leere laufen, werden ebenfalls entfernt. In Kapiteln, die vor dem 01. Mai 2014 entstanden sind, wird der Name der Planungsregion „Industrieregion Mittelfranken“ durch „Region Nürnberg“ ersetzt (vgl. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 der Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg vom 21. Juni 2013).

Übersicht über die Neustrukturierung der Gliederung des Regionalplans:

Neue Gliederung	Bisherige Gliederung
1. Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg	A I „Übergeordnetes Leitbild“
2. Raumstruktur 2.1 Raumstrukturelles Leitbild 2.2 Zentrale Orte 2.3 Gebietskategorien	A II „Raumstrukturelle Entwicklung“ A II 1. „Raumstrukturelles Leitbild“ A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ A II 2. „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“, A II 3. „Sozioökonomische Raumgliederung“
3. Siedlungswesen 3.1 Siedlungsstruktur 3.2 Wohnungswesen 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen 3.4 Städtebau 3.5 Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze	B II „Siedlungswesen“ B II 1. „Siedlungsstruktur“ B II 2. „Wohnungswesen“ B II 3. „Gewerbliches Siedlungswesen“ B II 4. „Städtebau“ B II 5. „Ferienwohngelegenheiten und Campingplätze“
4. Verkehr 4.1 Verkehrsleitbild	B V 1. „Verkehr“ B V 1.1 „Verkehrsleitbild“

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr 4.3 Schienenverkehr 4.4 Straßenbau 4.5 Radverkehr 4.6 Ziviler Luftverkehr 4.7 Binnenschifffahrt	B V 1.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ B V 1.3 „Schienenverkehr“ B V 1.4 „Straßenbau“ B V 1.5 „Radverkehr“ B V 1.6 „Ziviler Luftverkehr“ B V 1.7 „Binnenschifffahrt“
5. Wirtschaft 5.1 Wirtschaftsstruktur 5.2 Bodenschätze 5.3 Handel 5.4 Land- und Forstwirtschaft	B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ (Teilbereiche der Kapitel 1-3) B II 1.1.1 „Bodenschätze“ B IV 2.5 „Handel“ B IV „Land- und Forstwirtschaft“
6. Energieversorgung 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur 6.2 Erneuerbare Energien	B V „Energieversorgung“ B V „Energieversorgung“ (Teilkapitel 3.2-3.4) B V 3.1 „Erneuerbare Energien“
7. Freiraumstruktur 7.1 Natur und Landschaft 7.2 Wasserwirtschaft	B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft“, B I Natur und Landschaft B I „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ B I 2. „Wasserwirtschaft“
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur 8.1 Soziales 8.2 Gesundheit 8.3 Bildung 8.4 Kultur	B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VIII „Sozial und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“, B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“,

2.2 Streichung von (Teil-)kapiteln des Regionalplans der Region Nürnberg (7), die keine inhaltliche Grundlage mehr im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 besitzen

Neben der redaktionellen Anpassung der Gliederung des Regionalplans (vgl. 2.1) sollen einige (Teil-)kapitel im Zuge der 20. Änderung des Regionalplans gestrichen werden. Mehrere Kapitel des Regionalplans haben frühere LEP-Fassungen als inhaltliche Grundlage. Sowohl mit dem LEP 2006, als auch mit dem LEP 2013 war eine gewisse inhaltliche Straffung und themenbezogene Reduktion in einigen Bereichen verbunden. Gleichzeitig wurden an anderer Stelle neue inhaltliche Akzente und Schwerpunkte gesetzt bzw. Themen mit ausführlicheren Argumentationsgrundlagen versehen. Dies hat zur Folge, dass einige bestehende Regionalplan-(Teil-)kapitel keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013 haben und demzufolge auch nicht mehr als aus diesem entwickelt, betrachtet werden können. Daher ist in diesen Fällen eine Streichung erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen (vgl. 2.1). Gleichzeitig bietet dies auch die Möglichkeit, dem Regionalplan eine schlüssige, aufeinander abgestimmte und gesamtkonzeptionelle Gliederungsstruktur zu geben.

Auflistung der (Teil-)kapitel, die im Rahmen der 20. Änderung des Regionalplans gestrichen werden sollen (inklusive dazugehöriger Begründung der Streichung):

(Teil-)kapitel	Begründung der Streichung
B XII Technischer Umweltschutz	- Das Kapitel besitzt keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013. - Inhaltliche Aspekte des Kapitels werden über entsprechende Fachplanungen bewertet.
B XIII Verteidigung	- Das Kapitel besitzt keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP 2013. - Inhaltliche Aspekte des Kapitels werden über entsprechende Fachplanungen bewertet.

B IV 2.7 Fremdenverkehrswirtschaft	- in dieser Form ist eine äquivalente inhaltliche Grundlage im LEP 2013 nicht mehr gegeben. - Inhaltlich ist das Kapitel im Zuge der 8. Änderung (in Kraft getreten am 01.07.2010) teilweise in das Kapitel B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Wasserwirtschaft (jetzt Kapitel 7. Freiraumstruktur) eingegangen.
B V Arbeitsmarkt	- in dieser Form ist eine äquivalente inhaltliche Grundlage im LEP 2013 nicht mehr gegeben. - Inhaltlich ist das Kapitel im Zuge verschiedener Regionalplanänderungen in diversen anderen Kapiteln aufgegriffen worden, z.B. im Rahmen der 5. Änderung (in Kraft getreten am 01.10.2000) im Kapitel A II Raumstrukturelle Entwicklung (jetzt Kapitel 2 Raumstruktur).

2.3 Änderung des Teilkapitels Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1))

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionalplan das Ziel 7.1.2 (Z) des LEP, wonach Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Im Regionalplan der Region Nürnberg sind bereits landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt (vgl. B I 1.3.1, (künftig: 7.1.3.1)). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen ergänzend zum naturschutzfachlichen Sicherungsinstrumentarium Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sichern (das heißt außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete), um die so genannte „Doppelsicherung“ zu vermeiden. U.a. auch vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Fortschreibung Überschneidungen zwischen den beiden regionalplanerischen Instrumentarien „Regionale Grünzüge“ (vgl. 2.4) und „landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ vermieden bzw. bereits bestehende Überschneidungen durch die Herausnahme der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in diesem Bereich bereinigt werden. Darüber hinaus wurden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. im Sinne einer Bestandsnachführung angepasst. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete um zwei Bereiche (südöstlich von Höchstadt a. d. Aisch sowie nördlich von Heroldsberg) ergänzt, die aus Sicht der zuständigen Fachstellen ebenfalls zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen sollen und diesbezüglich wichtige Funktionen innehaben. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze) durch eine farbige Markierung (graue Einfärbung) gekennzeichnet.

2.4 Änderung des Teilkapitels Regionale Grünzüge (B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2))

Gemäß LEP 7.1.4 (Z) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Hierüber sollen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist, regionalplanerisch gesichert werden. Regionale Grünzüge sind bereits Bestandteil des Regionalplans (vgl. B I 2.1, (künftig: 7.1.3.2)). Hierbei handelt es sich insbesondere um die einzelnen Teile des Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystem sowie die dazugehörigen wichtigsten Seitentäler. Im Rahmen der Fortschreibung werden für jeden Grünzug die entsprechenden Funktionen gemäß LEP 7.1.4 festgelegt. Darüber hinaus wurden die bestehenden Grünzüge in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert und neu abgegrenzt, bzw. an die vorliegenden Gegebenheiten angepasst (Bestandsnachführung). Zudem werden neue Grünzüge aufgenommen, die vor dem Hintergrund der dargestellten Funktionen in Abstimmung mit den entsprechenden fachlichen Stellen geeignete Gebiete darstellen. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze) durch eine farbige Markierung (graue Einfärbung) gekennzeichnet.

2.5 Neuaufnahme des Teilkapitels Trenngrün (künftig: 7.1.3.3)

Die Region Nürnberg ist insbesondere im Verdichtungsraum durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Laut LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können laut Begründung zu LEP 3.3 (G) in den Regionalplänen hierzu Regionale Grünzüge oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Über die Regionalen Grünzüge (vgl. 2.4) sollen u.a. zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freigehalten werden. Regionale Grünzüge haben zughafte Charakter und stellen neben den geschlossenen Waldgebieten im Verdichtungsraum die wesentlichen ökologischen Ausgleichsflächen dar. In Ergänzung zu deren siedlungsgliedernder Funktion werden auf kleinräumigerer Ebene im Regionalplan geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt, um deren Zusammenwachsen zu vermeiden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen erfolgt.